

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

- a) Lüdinghausen versteht sich als lebenswerte Schul-, Sport- und Vereinsstadt für Familien im generationsübergreifenden Sinne. Sport und eine vielseitige Vereinsstruktur haben hier eine lange Tradition. Dafür sorgt einerseits eine ausgezeichnete Infrastruktur für die Ausübung unterschiedlichster Sportarten und andererseits das große Engagement zahlreicher Sportvereine mit seinen ehrenamtlich Tätigen. Neben zahlreichen Breitensportangeboten hat auch der Leistungssport in Lüdinghausen eine überregionale Bedeutung.

Generell hat Sport für unser gesellschaftliches Zusammenleben eine große Bedeutung und nimmt wichtige Funktionen wahr. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung unserer Einwohnerinnen und Einwohner. Durch eine sportliche Betätigung und die Mitgliedschaft in einem Sportverein wird die soziale Integration unterschiedlicher Gruppen und Menschen unterstützt. Gleiches gilt für das Erlernen sozialen Verhaltens und den Umgang mit Konflikten und kontrollierten Konfliktlösungen. Auch wenn hier nur eine exemplarische Darstellung der positiven Effekte von Sport möglich ist, zeigt sich aber doch sehr deutlich seine Wichtigkeit für unsere Stadt und Stadtgesellschaft, so dass es gut und richtig ist, mit diesen Sportförderrichtlinien einen kommunalen Beitrag und den Ausdruck von Wertschätzung zu leisten.

- b) Über die in diesen Richtlinien enthaltenen Sportförderungen hinaus stellt die Stadt auch den nichtorganisierten Sportlerinnen und Sportlern ein Angebot einer Sportinfrastruktur zur Verfügung, das ihnen in ihrer Freizeit vielseitige Nutzungs- und Trainingsmöglichkeiten bietet.
- c) Unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen der Sportlandschaft sollen die Sportförderrichtlinien fortlaufend weiterentwickelt werden.
- d) Alle finanziellen Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Lüdinghausen und unterliegen immer dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung durch den kommunalen Haushalt. Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen. Sofern es die Haushaltslage erforderlich macht, können hier aufgeführte Fördermöglichkeiten ganz oder teilweise entfallen.

2. Überlassung von städtischen Sportanlagen

Die Stadt Lüdinghausen hält im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein bedarfsgerechtes Sportstättenangebot vor. Die städtischen Sportanlagen werden den förderungsberechtigten Sportvereinen für die Ausübung ihres Sports grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Hiervon abweichend können individuelle Nutzungsvereinbarungen zwischen Stadt und Sportverein geschlossen werden. Bestehende Vereinbarungen und Verträge werden durch diese Sportförderrichtlinien nicht verändert und haben weiterhin Bestand.

Die Nutzungszeiten werden durch die Stadt in Abstimmung mit den Sportvereinen geplant. Die Stadt stellt dazu Belegungspläne auf, passt diese an die aktuellen Bedarfe an und entscheidet über die Vergabe der Nutzungszeiten. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten der Sportanlagen werden die Bedarfe von Schulsport, OGS-Sport (im angemessenen Umfang) und Kindergärten vor den Bedarfen des Vereinssports berücksichtigt und geplant.

3. Finanzielle Förderung des Sports in Lüdinghausen

Eine freiwillige finanzielle Förderung kann nur an gemeinnützig anerkannte Amateursportvereine mit Sitz in Lüdinghausen bewilligt werden. Sportvereine müssen dem Landessportbund e.V. NRW, einer dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation oder einer anderen, gleichartigen Dachorganisation angehören. Alle Vereine und Gruppen müssen allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen. Vereine, die aktive Jugendarbeit im Sinne des § 11 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) betreiben, müssen ein Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport nach den Vorgaben des Dachverbandes des deutschen Sports, des Landessportbundes NRW oder der jeweiligen Fachverbände vorhalten oder zumindest erarbeiten. Zuschüsse werden nur den Vereinen gewährt, die grundsätzlich für eine Mitgliedschaft Beiträge erheben.

3.1 Pauschale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen

- a) Die Sportvereine erhalten für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im laufenden Kalenderjahr einen jährlichen Pauschalbetrag. Dieser wird nach den aktuellen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen in der Stadt Lüdinghausen, die durch den Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport in seiner Sitzung am 24. September 2024 beschlossen wurden, bewilligt.
- b) Den Sportvereinen wird für jede anerkannte Übungsleiterin bzw. anerkannten Übungsleiter (z.B. Trainer/-in, Jugendleiter/-in, JuLeiCa, etc) ein jährlicher Pauschalzuschuss gewährt. Die Bewilligung des Zuschusses richtet sich ebenfalls nach den unter 3. Genannten, aktuellen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen.

3.2 Individuelle Förderung der Sportvereine

Mit der individuellen Förderung können Sportvereine

- bei der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb notwendig sind und
 - Beteiligung an Baumaßnahmen und Reparaturen
- finanziell unterstützt werden. Die Beschaffung notwendiger Materialien (z.B. Bälle, Netze, Sportbekleidung, o.ä.) für den vereinsmäßigen Sportbetrieb liegt in der Eigenverantwortung des Sportvereins und ist von einer Förderung ausgeschlossen.

a) Förderung von langlebigen Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen

Zur Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb notwendig sind, können auf Antrag Zuschüsse bewilligt werden. Die Höhe der Förderung wird in einer Einzelfallentscheidung durch den Rat festgesetzt.

b) Beteiligung an Baumaßnahmen und Reparaturen

Für die Durchführung besonderer Baumaßnahmen, notwendiger Reparaturen oder Investitionen zur Weiterentwicklung des Sportvereins können auf Antrag Zuschüsse bewilligt werden. Die Höhe der Förderung wird in einer Einzelfallentscheidung durch den Rat festgesetzt.

Grundlage einer Förderung durch den Rat der Stadt Lüdinghausen ist, dass die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Fördergegenstände

1. allen Bürgerinnen und Bürgern aus Lüdinghausen und Seppenrade zur Verfügung stehen bzw. zugänglich gemacht werden können oder einem öffentlichen Zweck dienen,
2. der antragstellende Verein eine angemessene Eigenbeteiligung an den Gesamtkosten der Maßnahme (ggf. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen) darlegt und
3. der antragstellende Verein in den vergangenen drei Jahren vor Antragstellung keine finanziellen Zuwendungen durch die Stadt Lüdinghausen erhalten hat.

3.3 Besondere Förderung des Leistungssportes

Breitensport und Leistungssport bedingen sich wechselseitig. Erfolgreicher Leistungssport hat auch positive Auswirkungen auf den Breitensport, vor allem im Bereich der jugendlichen Sportlerinnen und Sportler. Sportvereine, die mit Sportlerinnen und Sportlern Leistungssport ausüben, sollen deshalb für die damit verbundenen, besonderen Herausforderungen durch die Stadt Lüdinghausen im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützt werden.

Vereine, die mit mindestens zwei Einzel-Sportlerinnen bzw. Sportlern oder mindestens einer Mannschaft im Amateurbereich einer herausragenden Spiel- oder Wettkampfklasse angehören (unter Berücksichtigung von Strukturen der Fachverbände und von eingerichteten Wettkampfklassen, z.B. Bundesliga, Kaderathletinnen bzw. -athleten), können auf Antrag eine jährliche Pauschalförderung in Höhe von bis zu 2.000 € erhalten. Für Mehrsparten-Vereine gelten diese Regelungen für jede Abteilung separat.

Die ausgeübte Sportart muss vom Landessportbund NRW e.V. anerkannt sein und die Einzel- oder Mannschaftssportlerinnen und -sportler müssen besondere Leistungen ab NRW-Landesebene vorweisen. Ausrichtende Veranstalter von sportlichen Leistungswettkämpfen müssen Mitglieder im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein.

3.4 Laufende Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Sportvereinen mit eigenen Sportanlagen können Zuschüsse für die Unterhaltung ihrer Anlagen beantragen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass die Sportanlage

- a) im Gebiet der Stadt Lüdinghausen liegt,
- b) sich im Eigentum des Vereins befindet oder langfristig vom Verein gepachtet ist und ausschließlich von ihm benutzt wird,
- c) vom Verein unterhalten wird,
- d) sich in gutem Zustand befindet, ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Anforderungen der jeweiligen Sportart entspricht,
- e) von der Stadt Lüdinghausen errichtet oder durch kommunale Zuschussgewährung mitfinanziert worden ist.

Die Höhe der Förderung wird in einer Einzelfallentscheidung durch den Rat festgesetzt. Ein bewilligter Zuschuss ist zweckentsprechend einzusetzen. Die Stadt kann jederzeit die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

3.5 Förderung von Sportveranstaltungen

Die Stadt unterstützt die Vereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen. Für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kann jeder städtische Sportverein die Unterstützung des städtischen Bauhofs in angemessenem Umfang beantragen. Die Unterstützung durch den Bauhof erfolgt zum Beispiel durch die Herrichtung von notwendigen Veranstaltungsflächen oder den Transport von Material. Die Leistungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Bauhofs erbracht. Es besteht somit kein Anspruch auf Unterstützung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Der formlose Antrag auf Unterstützung durch den Bauhof ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mit einer Beschreibung der benötigten Hilfeleistung zu stellen. Die genauen Leistungen sind frühzeitig abzustimmen.

Für die Durchführung von herausragenden oder bedeutsamen, sportlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Lüdinghausen können Sportvereine auf formlosen Antrag auch finanziell unterstützt werden. Hierzu sind individuelle Absprachen mit der Verwaltung zu treffen.

4 Antragsverfahren

Anträge nach den Ziffern 3.1 bis 3.4 müssen der Stadtverwaltung für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.09. des laufenden Kalenderjahres formlos vorliegen, damit sie in die Haushaltsplanberatungen eingebracht werden können. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus dem Antrag müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Fördergrund mit Beschreibung der Notwendigkeit und des Nutzens für den Vereinszweck
- Höhe des voraussichtlichen Gesamt-Kostenvolumens
- Finanzierungsüberlegungen (Eigenmittel, Kredite, Drittmittel-Akquise, etc.)

- Darlegung einer angemessenen Eigenbeteiligung an den Gesamtkosten der Maßnahme (ggf. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen)
- Zahlen, Daten, Fakten zum Verein (Mitgliederzahl, Beitragshöhe, etc.)
- Einbindung des Vereins in die Stadtgesellschaft (z.B. eigene Veranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen, etc.)

Über die vorliegenden Förderanträge und die Höhe der Förderung bei Anträgen entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nach der inhaltlichen Vorberatung im zuständigen Fachausschuss. Bei einer positiven Entscheidung kommt die Förderung nach der Freigabe des Haushaltes verwaltungsseitig zur Auszahlung.

5. Ideelle Förderung

Die Stadt Lüdinghausen führt jährlich eine Veranstaltung zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern durch. Auszeichnungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind sportliche Erfolge in allen Altersklassen auf überregionaler Ebene.

5.1 Sportlerehrung

Einzel- oder Mannschaftssportlerinnen und -sportler, die für eine Auszeichnung im Rahmen der Sportlerehrung berücksichtigt werden können, müssen einem Lüdinghauser Sportverein angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Lüdinghausen haben. In Mannschaften müssen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder in Lüdinghausen wohnen.

Für eine Auszeichnung können Sportlerinnen und Sportler von ihren Vereinen vorgeschlagen werden, die in der zurückliegenden Saison bei Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften einen der ersten drei Plätze belegt haben. Sportvereine können auch Sportlerinnen und Sportler für eine Auszeichnung vorschlagen, die bei nennenswerten Wettkämpfen, sowohl national oder international, eine herausragende Leistung erbracht haben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lüdinghausen in Kraft.